

Bebauungs- und Grünordnungsplans Nr. 177 T „IN-Campus“

Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange

		Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
1.	Fachbereich Verkehrerschließung / Leistungsfähigkeit des Verkehrssystems		
1.1	Autobahndirektion Südbayern, Dienststelle Regensburg, vom 20.07.2016	<p>§ 4 Abs. 2 BauGB <i>„zu dem oben genannten Bebauungsplan nehmen wir wie folgt Stellung: in unserer Stellungnahme vom 23.09.2015 zur frühzeitigen Beteiligung am Bauleitplanverfahren haben wir darauf hingewiesen, dass die Leistungsfähigkeit der Anschlussstelle Ingolstadt Süd durch das Verkehrsaufkommen infolge des Verkehrs in das bzw. aus dem Planungsgebiet „IN-Campus“ nicht maßgeblich beeinträchtigt werden darf.</i> <i>Das von der Fa. TRANSVER GmbH durchgeführte Verkehrsgutachten kam zu dem Ergebnis, dass die Anschlussstelle Ingolstadt Süd leistungsfähig ist, allerdings sind dafür an der Manchingener Straße Umbaumaßnahmen erforderlich.</i> <i>Zudem weisen wir darauf hin, dass laut Verkehrsgutachten bei der späteren direkten Anbindung des „IN-Campus“ an die umgebaute Anschlussstelle über die Erschließungsstraße „Am Auwald“ der Knoten Manchingener Straße/Eriagstraße/Salierstraße nicht entlastet wird und hier Umbaumaßnahmen zur Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit erforderlich sind.</i> <i>Unter der Voraussetzung, dass die Maßnahmen zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit der Anschlussstelle durchgeführt werden, stimmen wir dem Bebauungsplan zu.“</i></p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen Die angesprochenen Knotenpunkte liegen außerhalb des Geltungsbereichs. Von Seiten des Amtes für Verkehrsmanagement und Geoinformation wurden hierzu bereits Überlegungen angestellt, und vom Tiefbauamt erste bautechnische Untersuchungen im Rahmen einer Machbarkeitsstudie erarbeitet.</p>
1.2	Tiefbauamt Ref. VI/66-1, vom 22.07.2016		<p>Die Anregungen der Stellungnahme vom 02.10.2016 wurden in der Entwurfsplanung behandelt und sind entsprechende eingearbeitet. Es ist beabsichtigt für den Ausbau der Eriagstraße einen Erschließungsvertrag abzuschließen.</p> <p>Der östliche Geh- und Radweg ist in seiner Dimensionierung in der im Bebau-</p>

	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p>§ 4 Abs. 2 BauGB <i>„Der neu erstellte Geh- und Radweg östlichen der Eriagstraße (entlang der provisorischen Parkplätze des Bundesligisten FC04) ist in den vorliegenden Unterlagen nicht dargestellt.“</i></p> <p><i>Das GE-Gebiet im Südosten des vorliegenden BPLs wurde wesentlich vergrößert. Die Erschließung dieses Gebietes ist unklar und sollte im BPL berücksichtigt werden (eventuelle Aufweitung der Anlage „Am Sportpark“). Unsere Stellungnahme vom 02.10.2015 ist nach wie vor zu beachten:</i></p> <p><i>Die Erschließung des Gebietes erfolgt hauptsächlich über die „Eriagstraße“ im Süden und der Mitte und der Straße „Am Auwaldsee“. In diesem Zuge müssen voraussichtlich alle Knotenpunkte im Umfeld des BPL umgestaltet werden. Im Norden der erweiterten Eriagstraße, an der Kreuzung mit der Straße „Am Auwaldsee“ plant die Audi AG einen neuen Knotenpunkt. Die hierzu benötigten Verkehrsflächen sind noch unklar. Daher sollte die öffentliche Verkehrsfläche in diesem Bereich großzügig dimensioniert werden, damit alle Knotenpunktgestaltungen (signalisierte Kreuzung, Kreisverkehr mit eventuellen Bypässen usw.) möglich sind....</i></p> <p><i>Grundsätzlich sind im Bebauungsplan keine Maßketten sowie Geh- und Radwege eingezeichnet. Die Mindestbreiten bzw. die notwendigen Breiten der Straße, Geh- und Radwege sollten eingehalten werden. Geprüft werden können diese auf Basis des vorliegenden Planes nicht ... Planungen der inneren und äußeren Erschließung sind grundsätzlich mit dem Tiefbauamt abzustimmen. „</i></p>	<p>ungsplan ausgewiesenen Verkehrsfläche berücksichtigt und zusätzlich im Schema-schnitt unter Ziffer 6.1 der Festsetzungen dargestellt und vermaßt.</p> <p>Die interne Erschließung im Geltungsbe-reich steht derzeit noch nicht fest. Die Anbindung des GE-Gebietes GE7 im Südosten ist über ein internes nicht öffent-liches Straßennetz geplant.</p> <p>Die im Planungsentwurf ausgewiesene öffentliche Verkehrsfläche entspricht dem maximalen Flächenbedarf für den Ausbau des Knotenpunktes.</p> <p>Der Ausbauquerschnitt der verlängerten Eriagstr. entspricht dem Bestand der be-stehenden Eriagstraße und ist in den Festsetzungen im Schemaschnitt unter Ziff. 6.1 dargestellt. Innerhalb des Campusareals entstehen interne Verkehrsanlagen, die entspre-chend der anerkannten Regeln der Tech-nik ausgeführt werden. Eine Abstimmung der Erschließungsplanung wird im Rah-men der weiteren Planung vorgenommen, soweit es sich um öffentlich gewidmete oder öffentlich befahrbare Straßenflächen handelt.</p>

		Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
1.3	Deutsche Bahn AG, vom 14.07.2016	§ 4 Abs. 2 BauGB <i>„Durch die Planung werden die Belange der DB AG und ihrer Konzernunternehmen nicht berührt. Wir haben daher weder Bedenken noch Anregungen vorzubringen.“</i>	Wird zur Kenntnis genommen
2.	Fachbereich Erschließung / Ver- und Entsorgungseinrichtungen / Leitungsträger		
2.1	bayernets GmbH, vom 20.06.2016	§ 4 Abs. 2 BauGB <i>„aufgrund rechtlicher Vorgaben wurde das Netz der Bayerngas GmbH auf die bayernets GmbH übertragen. Im Geltungsbereich Ihres Bebauungs- und Grünordnungsplans Nr. 177 T „IN-Campus“ verläuft unsere Gashochdruckleitung Ingolstadt-Vohburg (CEL/5003) DN500/PN60 mit Begleitkabel. Diese Leitung ist Gemeinschaftseigentum der Open Grid Europe GmbH, Essen, und der bayernets GmbH; die Betriebsführung liegt bei der Open Grid Europe GmbH. Auskünfte für diese Leitung erhalten Sie bei: PLEdoc GmbH, Schnieringshof 10-14, 45329 Essen, Tel.: 0201-3659-0, email: fremdplanung@pledoc.de Sollten Sie noch Fragen haben, stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.“</i>	Wird zur Kenntnis genommen Die Gashochdruckleitung ist im Entwurf des Bebauungsplanes nach Vorgaben von PLEdoc übernommen und die Schutzstreifen sind entsprechend gekennzeichnet.
2.2	Deutsche Transalpine Ölleitung GmbH, vom 27.06.2016	§ 4 Abs. 2 BauGB <i>„die Anlagen unserer Mineralölföhrleitungen sind durch diese Planung nicht betroffen.“</i>	Wird zur Kenntnis genommen
2.3	Ingolstädter Kommunalbetriebe AöR, vom 20.07.2016	§ 4 Abs. 2 BauGB <i>„Die Ingolstädter Kommunalbetriebe AÖR geben zum zuvor genannten Bebauungsplan folgende Stellungnahme ab. Mit Schreiben vom 29.09.2015 haben die Bereiche Wasserversorgung und Entwässerung sowie Stadtreinigung und Abfallwirtschaft bereits eine Stellungnahme zum Bebauungs- und Grünordnungsplan abgegeben. Diese Stellungnahme hat weiterhin Bestand und ist bei den weiteren Planungen zu berücksichtigen. Darüber hinaus ist noch folgendes zu beachten: Eine Kostenschätzung für die Erschließungsmaßnahmen der Sparten Was-</i>	Die Anregungen wurden in der Entwurfsplanung behandelt und sind entsprechend eingearbeitet. Wird zur Kenntnis genommen Der Abstimmungsbedarf ist erkannt, hier-

		Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p><i>ser und Kanal ist derzeit aufgrund fehlender detaillierterer Planungen der IN-Campus GmbH noch nicht möglich.</i></p> <p><i>Gemäß der Anlage 7.1 des Sanierungsplanes „Ehemaliges Gelände der Bayernoil Raffineriegesellschaft mbH in Ingolstadt — Sanierungsplan nach § 13 BBodSchG“ vom 14.01.2016 mit der Darstellung der Aushubbereiche liegt die nördliche Verlängerung der Eriagstraße außerhalb der kartierten Maßnahmenbereiche.</i></p> <p><i>Werden im Zuge der Baumaßnahmen für die Erschließung der Ver- und Entsorgungsleitungen der Ingolstädter Kommunalbetriebe dennoch Schadstoffbelastungen angetroffen und kontaminierter Bodenbereich aufgedeckt und entsorgt, trägt die IN-Campus GmbH sämtliche durch die schädlichen Bodenverunreinigungen verursachten Mehrkosten.</i></p> <p><i>Weiter verweisen wir erneut auf die Hinweise bei Abs. 1 und 2. zu Punkt 5. „Grundsätzliches: Wasserversorgung / Abwasserentsorgung“ in der Stellungnahme vom 29.09.2015 bezüglich der dinglichen Sicherung der Ver- und Entsorgungsleitungen (Wasser / Kanal).</i></p> <p><i>Falls Ver- und Entsorgungsleitungen von der IN-Campus GmbH oder von sonstigen Dritten errichtet werden und die INKB diese Leitungen als öffentliche Ver- und Entsorgungsleitungen (Wasser / Kanal) übernehmen soll, ist der Abschluss eines Erschließungsvertrages mit den INKB vor Planungsbeginn erforderlich.</i></p> <p><i>Im Bebauungsplanentwurf sind unter C. 2. „Hinweise zur Wasserversorgung / Abwasserentsorgung“ die Sätze 3 und 5 wie folgt zu ändern: Drainagen, Zisternenüberläufe und Überläufe aus Sickeranlagen dürfen nicht an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden. Die hierbei maßgebende Rückstauenebene ist auf den nächst höhergelegenen Kanalschacht der jeweiligen Straße festzulegen.</i></p>	<p>zu finden zwischen der IN-Campus GmbH und der INKB bereits Gespräche statt.</p> <p>Sollten im Zuge der Baumaßnahmen für die Ver- und Entsorgung Schadstoffbelastungen auf dem IN-Campusgelände angetroffen werden, so hat die IN-Campus GmbH die hierdurch verursachten Mehrkosten nach Maßgabe des Sanierungsvertrags und des noch abzuschließenden Erschließungsvertrags zu tragen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen Dazu finden bereits technische Abstimmungsgespräche statt.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen Die vorgeschlagenen redaktionellen Formulierungen werden im Planentwurf unter „C Hinweise“ entsprechend ergänzt.</p>
2.4	Vodafone Kabel Deutschland GmbH, vom 11.07.2016	<p>§ 4 Abs. 2 BauGB</p> <p>„Eine Erschließung des Gebietes erfolgt unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten. Diese sind in der Regel ohne Beteiligung des Auftraggebers an</p>	

		Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p>den Erschließungskosten nicht gegeben. Wenn Sie an einem Ausbau interessiert sind, sind wir gerne bereit, Ihnen ein Angebot zur Realisierung des Vorhabens zur Verfügung zu stellen. Bitte setzen Sie sich dazu mit unserem Team Neubaugebiete in Verbindung.“</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
2.5	<p>Zweckverband Müllverwertungsanlage Ingolstadt, vom 22.07.2016</p>	<p>Wir müssen nochmals auf die von der Stadt Ingolstadt geplante Ausweisung eines Wohngebietes „Mailing / Georg-Heim-Straße“ im Bereich süd-östlich des bestehenden Wohngebietes in der Nachbarschaft zur MVA Ingolstadt und auf eine damit zusammenhängende zusätzliche negative Beeinflussung der bestehenden Wohngebiete und geplanten Wohngebiete hinweisen. Diese Bedenken bestehen, soweit die bestehenden Schallemissionswerte für den v. g. Bebauungsplan „Georg-Heim-Straße“ und die bestehenden Wohngebiete aufrechterhalten werden.</p> <p>Auf die Ausführungen unserer Schreiben vom 30.12.13, 30.10.14, 18.12.14 und 28.09.15 wird verwiesen. Insbesondere die letzten durchgeführten Messungen der Schallemissionen (Gutachten vom 30.09.15, IBAS-Ingenieurgesellschaft mbH, Bayreuth) zeigt, dass die geplante Ausweisung eines Wohngebietes „Mailing, Georg-Heim-Straße“ im Bereich süd-östlich des bestehenden Wohngebietes in der Nachbarschaft zur MVA beeinflusst wird. Die Messergebnisse zeigen, dass im künftigen Wohngebiet vergleichsweise hohe Geräuschemissionen vorhanden sind, die in der Zusammenschau mit weiteren gewerblichen Einwirkungen (z.B. „IN-Campus“) als nicht verträglich mit der geplanten Nutzung anzusehen sind. Im Rahmen dieser Untersuchungen wurde auch der Zweckverband Müllverwertungsanlage Ingolstadt (ZV MVA IN) als schalltechnische Vorbelastung betrachtet.</p> <p>Im Ergebnis zeigt sich, dass die Emissionsrichtwerte der TA Lärm durch den Betrieb der MVA Ingolstadt einschließlich der Geräuschemissionen der künftigen notwendigen Erweiterungen und Neuplanungen ausgeschöpft werden. Bei den Untersuchungen wurden weitere maßgebende Geräuschemittenten (Spedition, Eon Kraftwerk, Kläranlage etc.) noch nicht berücksichtigt.</p> <p>Das Gutachten stellt klar heraus, dass die Geräuschemissionen bei Betrachtung aller Quellen (Verkehr, Kläranlage, Erschließungsverkehr Wohngebiet, Verkehr Spedition etc.) noch maßgebend höher liegen wird.</p>	<p>Der entsprechende Bebauungsplan 707B ist nach der Entwurfsauslegung derzeit u. a. hinsichtlich der Schallemissionswerte in Überarbeitung und noch nicht rechtskräftig.</p> <p>Die Ausweisung des Wohngebietes Mailing – Georg-Heim-Straße ist nicht Gegenstand des Bebauungsplanes IN-Campus darüber hinaus sollte die Wertung von Messergebnissen der Fachstelle und nicht der MVA vorbehalten sein. Die Berücksichtigung des genehmigten Bestandsbetriebes im Rahmen der Vorbelastungsbetrachtung ist die einzig belastbare Größe, welche im Rahmen der Gutachterstellung über die MVA bezogen werden konnte. Weitergehende konkrete Bestandserweiterungen bzw. Neuplanungen waren zum Zeitpunkt der Begutachtung nicht bekannt und wurden im Verfahren auch nicht durch die Stadt Ingolstadt (Kooperationspartner des Zweckverbandes) eingebracht. Der Umstand, dass der derzeitige Betrieb der Müllverwertungsanlage inklusive künftiger Erweiterungen nach Aussage der MVA die Immissionsrichtwerte ausschöpft lässt den Schluss zu, dass hierdurch offenbar höhere Immissionen verursacht würden als es die derzeit gültige immissi-</p>

		Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p>Aus den Ausführungen des Gutachtens lässt sich entnehmen, dass der vorliegende Bericht noch nicht als „Abschlussbericht“ einzuordnen ist. Vielmehr werden hier Konfliktpunkte genannt, die nach unserer Einschätzung zwingend einer Lösung im laufenden Bauleitverfahren zugeführt werden müssten. Aus fachtechnischer Sicht muss bei der Ermittlung der gewerblichen Vorbelastung eine „worst-case-Betrachtung“ durchgeführt werden. Ein Ansatz, der sich nur auf die Vorgaben aus einer Genehmigung gründet, ist hier zu kurz gegriffen. Die Entwicklungsmöglichkeiten der Bestandsbetriebe werden damit in erheblichem Maße eingeschränkt. Gerade dies sollte betrachtet werden, da die Immissionsrichtwerte der TA-Lärm zur Nachtzeit durch den Bestand ausgeschöpft bzw. in Teilbereichen schon geringfügig überschritten werden.</p>	<p>onsschutzrechtliche Genehmigung zulässt. Dies ist jedoch nicht Gegenstand des Bauleitplanverfahrens IN-Campus. Erweiterung der MVA ist planungsrechtlich oder durch Gremienbeschlüsse nicht gesichert</p> <p>Hinsichtlich der gewerblichen Vorbelastung im Untersuchungsgebiet kann festgestellt werden, dass am Rande des allgemeinen Wohngebietes „Georg-Heimstraße“ in Mailing zur Nachtzeit Überschreitungen des Orientierungswerts um rd. 1 dB vorliegen. Aufgrund der bereits durch die Vorbelastung vorliegenden Überschreitung wird die Zusatzbelastung durch das Plangebiet begrenzt, sie liegt um rd. 8 dB unter den Orientierungswerten. Hinsichtlich der gewerblichen Gesamtbelastung ergibt sich eine Überschreitung der Orientierungswerte von tags/nachts jeweils rd. 1 dB. Bei der Beurteilung der Auswirkungen des gegenständlichen Bebauungsplans ist die Zusatzbelastung durch das Plangebiet für dieses Wohngebiet daher von untergeordneter Bedeutung.</p> <p>Hilfsweise können zudem die Regelungen der TA Lärm herangezogen werden, wonach eine Genehmigung für eine zu beurteilende Anlage auch bei Überschreitung der Immissionsrichtwerte aufgrund der Vorbelastung nicht versagt werden darf, wenn der von der Anlage verursachte Immissionsbeitrag im Hinblick auf den Gesetzeszweck als nicht relevant anzusehen ist. Das ist in der Regel dann der Fall, wenn die Zusatzbelastung der Anla-</p>

		Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p>Wir verweisen deshalb auch auf den in den Gutachten auf Seite 38, Abs. 5 beschriebenen Lösungsansatz (sog. Gemengelagen im Sinne der TA Lärm) hin, die über Zwischenwertbildung höhere Immissionsrichtwerte zulassen.</p> <p>Wir bitten Sie deshalb dringend, diese Gemengelage für die betreffenden Bereiche in Mailing in Ansatz zu bringen und dies im Rahmen der Bauleitplanung zum Bebauungsplan Nr. 177-T abzuwägen und zu dokumentieren, um den Betrieb und die notwendige Weiterentwicklung der MVA Ingolstadt nicht zu behindern bzw. einzuschränken. Eine Zustimmung des ZV wäre dann möglich.</p>	<p>ge die Immissionsrichtwerte um mindestens 6 dB unterschreitet. In Bezug auf das Wohngebiet „Georg-Heim –Straße“ in Mailing beträgt der Zusatzbeitrag durch IN-Campus tags/nachts weniger als 47/32 dB(A), liegt damit um mehr als 8 dB unter den geforderten Immissionsrichtwerten und kann demnach als nicht relevanter Immissionsbeitrag im Hinblick auf den Gesetzeszweck eingestuft werden. Eine Überschreitung der Immissionsrichtwerte wäre damit zulässig bzw. in Bezug auf das Bebauungsplanverfahren in übertragenem Sinne begründbar/abwägbar.</p> <p>In der Abstimmung im Januar 2017 mit dem Bayerischen Landesamt für Umwelt (LfU) und der Unteren Immissionsschutzbehörde beim Umweltamt der Stadt Ingolstadt wurde der ACCON-Bericht durch Klarstellungen, Ausblendungen und Erläuterungen ergänzt. Das Ergebnis der resultierenden Version 2.1 (Bericht-Nr. ACB-0116-6729/14 – V 2.1 vom 04.01.2017) bleibt jedoch inhaltlich identisch zur ausgelegten Version. Es bleibt jedoch festzustellen, dass in Abstimmung mit dem LfU jeglicher Hinweis auf die Indizierung einer Gemengelage in der aktuellen Berichtsversion 2.1 ausgeblendet wurde.</p>
2.6	PLEdoc GmbH, vom 01.07.2016	<p>§ 4 Abs. 2 BauGB <i>„von der Open Grid Europe GmbH, Essen, und der GasLINE GmbH & Co.</i></p>	<p>Die Anregungen der Stellungnahme vom 01.10.2015 wurden in der Entwurfsplanung behandelt und sind entsprechend eingearbeitet.</p>

	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p><i>KG, Straelen, sind wir mit der Wahrnehmung ihrer Interessen im Rahmen der Bearbeitung von Fremdplanungsanfragen und öffentlich-rechtlichen Verfahren beauftragt.</i></p> <p><i>Wir bestätigen den Eingang Ihrer Benachrichtigung über den Entwurf des Bebauungs- und Grünordnungsplanes Nr. 177 T "IN-Campus" der Stadt Ingolstadt nach § 4 Abs. 2 BauGB vom 14. Juni dieses Jahres.</i></p> <p><i>Die Prüfung der uns zur Verfügung gestellten Unterlagen hat zu dem Ergebnis geführt, dass die Ferngasleitung im Bebauungsplan im erforderlichen Umfang lagerichtig dargestellt und auch in der Zeichenerklärung erläutert worden ist.</i></p> <p><i>Wir halten es für sinnvoll, die Ferngasleitung auch in der Begründung zum Bauleitverfahren der Stadt Ingolstadt einschließlich der damit verbundenen Einschränkungen zu erwähnen.</i></p> <p><i>Die mit unserer Stellungnahme vom Oktober letzten Jahres mitgeteilten Einschränkungen und Hinweise behalten nach wie vor ihre Gültigkeit.</i></p> <p><i>Zu Pkt. 6. Erschließung</i></p> <p><i>Die Ferngasleitung quert, wie aus dem vorliegenden Entwurf des Bebauungsplans jetzt zu ersehen ist, Flächen für einen geplanten Kreisverkehr. Dieser geplante Ausbau des Verkehrsknotenpunktes unter der Maßnahmen Nr. K16 bedarf der technischen Abstimmung. Wir bitten Sie dies bezüglich, uns im Rahmen der Ausbauplanung mit detaillierten Projektplänen (Lagepläne, insbesondere Längenschnitte und Querprofile) zu beteiligen.</i></p> <p><i>Anhand dieser Unterlagen ist festzustellen, ob die Ferngasleitung in Ihrer jetzigen Lage verbleiben kann, oder in welchem Rahmen die Ferngasleitung eventuell umgelegt werden muss.</i></p> <p><i>Zur Erläuterung: Die Leitungsbetreiberin ist aufgrund der einschlägigen Vorschriften (Verordnung über Gashochdruckleitungen, Regelwerk des DVGW — Deutsche Vereinigung des Gas- und Wasserfaches e. V.) verpflichtet, alle leitungsgefährdenden und leitungsbeeinträchtigenden Einflüsse vom Rohrnetz fernzuhalten. Der Schutzstreifen der Leitung muss jederzeit sichtbar und begehbar bleiben.</i></p> <p><i>In diesem Zusammenhang verweisen wir auf das beiliegende Merkblatt der Open Grid Europe GmbH „Berücksichtigung von unterirdischen Ferngasleitungen bei der Aufstellung von Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen“.</i></p> <p><i>Bezüglich der im Umweltbericht unter Pkt. 6 Allgemein verständlichen Zusammenfassung teilen Sie mit, dass die benötigten Kompensationsmaß-</i></p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Ferngasleitung mit den damit verbundenen Einschränkungen (Schutzstreifen) sind im Planteil eingetragen, eine Ergänzung in der Begründung wird als nicht notwendig erachtet.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen. Die technischen Abstimmungen dazu sind bereits begonnen worden.</p> <p>Die ersten Gespräche haben im Rahmen der Erschließungsplanung bereits stattgefunden und werden im weiteren Planungsprozess fortgeführt.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen. Die Leitung ist zwischenzeitlich vor Ort entsprechend eingemessen und markiert.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

		Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p><i>nahmen in den 15 ha Entwicklungsflächen für Natur und Landschaft im Norden und Osten Innerhalb des Geltungsbereiches vollumfänglich erbracht werden. Dies nehmen wir zur Kenntnis. Abschließend bitten wir Sie uns am weiteren Verfahren zu beteiligen</i></p>	Wird zur Kenntnis genommen.
3.	Fachbereich Immissionschutz / Verkehrs- und Anlagenlärm		
3.1	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Referat Infra I 3, vom 22.07.2016	<p>§ 4 Abs. 2 BauGB <i>„durch das o.a. Vorhaben werden Belange der Bundeswehr berührt und beeinträchtigt. Ich nehme dazu wie folgt Stellung: Der Standort des Bauvorhabens liegt ca. 4940 m nordwestlich des Startbahnbezugspunktes der Nordbahn, innerhalb des Bauschutzbereiches gemäß § 12 (3) 1b LuftVG des Flugplatzes INGOLSTADT/MANCHING. Die Vorlagegrenze von 432,85 m über NN wird durchdrungen. Das höchste Gebäude (wenn >50m über Grund) im Planungsgebiet ist aufgrund der Nähe zum VFR-Meldepunkt (Sichtflugverkehr) 'November 2' mit einer Tag-/Nachtkennzeichnung zu versehen. Eine Einzelfallbetrachtung nach §18a LuftVG ist notwendig, wenn Gebäude in den Flächen GL 5 und GE 5 eine Höhe von 42 m über Grund übersteigen. Das Plangebiet schließt zwar nicht direkt an den Pionierübungsplatz (L/W) Ingolstadt an, Auswirkungen auf militärische Belange sind jedoch trotzdem zu erwarten. Hinsichtlich des zu erwartenden höheren Verkehrsaufkommens entlang der Straßen „Am Auwaldsee“ und „Mailingers Spitz“ sollte der Bau einer Signalanlage bei der Zufahrt Mailingers Spitz/PiÜbPI (L/W) mit in den Planungsprozess einfließen. Aus den Planungsunterlagen ist zu entnehmen, dass eine Stärkung des Fahrradverkehrs über den bestehenden Radweg auf dem Donaudamm angestrebt wird. Hierzu bitte ich zu beachten, dass ein Teil dieses Radwegs direkt durch den Pionierübungsplatz (PiÜbPI) verläuft. Ein Verlassen des Radwegs in den Liegenschaftsbereich ist nicht gestattet. Außerdem quert die liegenschaftsinterne Zufahrtsstraße vom Technischen Bereich zur Donau hin diesen Radweg. Diese Querung stellt eine potentielle Gefahrenquelle dar. Bei einer Zunahme des Radverkehrs sollte im Vorfeld eine weitergehende Regelung zur Thematik getroffen werden.</i></p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Die redaktionellen Hinweise zur Anbringung von Tag-/Nachtkennzeichnung an entsprechend hohen Gebäuden sind unter C. Hinweisen entsprechend ergänzt und werden im Rahmen der Einzelbaugenehmigungen berücksichtigt.</p> <p>Der angesprochene Knotenpunkt liegt außerhalb des Geltungsbereiches. Die im Rahmen des Bebauungsplanes durchgeführte Verkehrsuntersuchung hat keine verkehrstechnische Relevanz für diesen Punkt festgestellt.</p> <p>Das IN-Campus-Gelände ist durch das Radwegenetz entlang der Straße Am Auwaldsee und der Eriagstraße erschlossen. Der Radweg auf dem Donaudamm, der öffentlich befahren wird, ist nicht zwingend erforderlich, um das Bebau-</p>

		Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p><i>Weiterhin bitte ich zu beachten, dass der PiÜbPI (L/W) ganzjährig und dauerhaft militärisch beübt wird (z.B. Baumaschinenausbildung, Ausbildung an Panzern) und dadurch entsprechende Konsequenzen (z.B. Lärm, Abgase, ...) entstehen. Die Ausbildung findet auch nachts statt. Der Betrieb auf der Liegenschaft darf durch die o.a. Maßnahme nicht beeinträchtigt bzw. eingeschränkt werden.</i></p> <p><i>Abschließen möchte ich in diesem Zusammenhang auch auf meine Stellungnahme zum Vorhaben „Bebauungs- und Grünordnungsplan Nr. 177 S „Autobahnanschluss IN-Süd“ und Änderung des Flächennutzungsplans im Parallelverfahren (Ihr Schreiben vom 14.06.2016, Zeichen: Ref. VII/61-23/HAC)“ verweisen.“</i></p>	<p>ungsplangebiet zu erreichen.</p> <p>In der Abstimmung im Januar 2017 mit dem Bayerischen Landesamt für Umwelt (LfU) und der Unteren Immissionsschutzbehörde beim Umweltamt der Stadt Ingolstadt wurde der ACCON-Bericht durch Klarstellungen, Ausblendungen und Erläuterungen ergänzt. In der resultierenden Version 2.1 (Bericht-Nr. ACB-0116-6729/14 – V 2.1 vom 04.01.2017) wird beschrieben, dass Aufgrund des § 60 Abs. 1 BImSchG nach Aussage des Bayerischen Landesamtes für Umwelt nach Einzelfallbetrachtung der Pionierübungsplatz als Sonderfall zu betrachten ist und deshalb im Rahmen des Bauleitplanverfahrens (als gewerbliche Vorbelastung oder als einwirkende Größe auf das Plangebiet) nicht zu berücksichtigen ist. Insofern ist eine planungsbedingte Einschränkung des Pionierübungsplatzes nicht gegeben.</p> <p>Auf die Abwägung im parallel laufenden Verfahren zum Bebauungsplan 177 S „Autobahnanschluss IN-Süd“ wird verwiesen</p>
3.2	Umweltamt, V/68.1, vom 20.09.2016	<p><u>Lärmschutz</u> Das im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange eingeholte Schallgutachten der Accon GmbH „Schalltechnische Untersuchung zum Bebauungsplan Nr. 177 T – „IN-Campus“ der Stadt Ingolstadt wurde fachtechnisch geprüft und für plausibel befunden.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>In der Abstimmung im Januar 2017 mit dem Bayerischen Landesamt für Umwelt (LfU) und der Unteren Immissionsschutz-</p>

		Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
			behörde beim Umweltamt der Stadt Ingolstadt wurde der ACCON-Bericht durch Klarstellungen, Ausblendungen und Erläuterungen ergänzt. Das Ergebnis der resultierenden Version 2.1 (Bericht-Nr. ACB-0116-6729/14 – V 2.1 vom 04.01.2017) bleibt jedoch inhaltlich identisch zur Version 1.2 vom 20.09.2016
4.	Fachbereich Naturschutz / Landschaftsplanung / Freiflächengestaltung / Eingriffsregelung		
4.1	Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ingolstadt Ref. VII/61-23/Hac., vom 21.06.2016	§ 4 Abs. 2 BauGB „Aus land- und forstwirtschaftlicher Sicht bestehen keine grundsätzlichen Einwände. Forstfachlicher Hinweis: Im Entwurf (Stand 31.05.2016) des „Bebauungs- und Grünordnungsplans Nr. 177 T " IN Campus" ist bei Ziffer 10 unter Punkt C. „Hinweise" in der Artenauswahlliste bei Großbäumen auch " Fraxinus excelsior- Gemeine Esche" aufgelistet. Wegen des verbreiteten, intensiven Eschentriebsterbens sollte sie ersetzt werden durch " Tilia cordata- Winterlinde" bzw. Salix alba- Silberweide".“	Wird zur Kenntnis genommen, die vorgeschlagenen redaktionellen Änderung der Baumarten wird in den Bebauungsplan unter „C Hinweise, Ziff. 10“ übernommen.
4.2	Amt für ländliche Entwicklung Oberbayern, vom 27.06.2016	§ 4 Abs. 2 BauGB Keine Einwände	Wird zur Kenntnis genommen.
4.3	Bayerisches Landesamt für Umwelt, vom 05.07.2016	§ 4 Abs. 2 BauGB Wie schon im LfU-Schreiben vom 24.09.2015 (15-8681.1-65855/2015) dargestellt, sind durch die Maßnahme Belange der Rohstoffgeologie nicht unmittelbar betroffen. Da die geplanten Ausgleichsflächen für obige Maßnahme innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes 177 T liegen, bestehen auch bezüglich dieser Flächen von Seiten der Rohstoffgeologie keine Einwände.	Die Anregungen der Stellungnahme vom 24.09.2015 wurden in der Entwurfsplanung behandelt und sind entsprechend eingearbeitet. Wird zur Kenntnis genommen.

		Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<i>Bei weiteren Fragen zur Rohstoffgeologie wenden Sie sich bitte an Herrn Dr. Klaus Poschod (Referat 102, Tel. 0821/9071-1351).</i>	
4.4	Gartenamt 67/1/Kr, vom 11.08.2016	<p>Wir haben festgestellt, dass in der Darstellung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes Nr. 177 T „IN-Campus“ die schon vor 2 Jahren gepflanzten Bestandsbäume entlang der Eriagstraße fehlen. Dabei handelt es sich um Manna-Eschen und Hopfenbuchen. Wir bitten dies zu korrigieren. Ebenfalls sollten die Grünstreifen in einer Bestandsbreite von über 4 Metern auf beiden Seiten der Eriagstraße, in denen die Straßenbäume gepflanzt sind, als Straßenbegleitgrün in die Darstellung des Bebauungsplanes aufgenommen werden.</p> <p>Die beiden genannten Baumarten sind ergänzt durch die Baumart Platane unter Punkt 10 der Artenauswahlliste unter der Rubrik Großbäume in der Legende des Bebauungsplanes mit aufzulisten. Als Mindestumfang für die zu pflanzenden Großbäume sollten 18 bis 20 cm festgesetzt werden.</p> <p>Der Punkt 5.3 sollte mit dem Begriff „strukturbildende Großbaumpflanzungen“ ergänzt werden.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Die Bestandsbäume wurden bewusst in ihrer exakten Lage nicht festgesetzt um flexibel auf die angedachten aber noch nicht feststehenden Ein- und Ausfahrten reagieren zu können. In jedem Fall ist ein beidseitiger Grünstreifen gemäß des unter Ziff. 6.1 aufgeführten Schemaschnittes mit 5 Metern vorgesehen. Darin sind auch die Baumstandorte vorgesehen. Die Artenauswahl unter Ziff. 10 wird bei den Großbäumen um die vorgeschlagenen Baumarten und Pflanzqualität ergänzt.</p> <p>Die Bereiche gem. Ziff. 5.3 werden planerisch erst entworfen, wenn die umliegenden Nutzungsstrukturen feststehen. Gestalterische Festsetzungen in Form „strukturbildender Großbaumpflanzungen“ werden daher auf der Ebene des Bebauungsplanverfahrens als nicht notwendig erachtet.</p>
4.5	Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V., vom 21.07.2016	<p>§ 4 Abs. 2 BauGB vielen Dank für Ihre Einladung zur Abgabe einer Stellungnahme zu folgenden Planungsvorhaben:</p>	<p>Die Anregungen der Stellungnahme vom 25.09.2015 wurden in der Entwurfsplanung behandelt und sind entsprechend eingearbeitet.</p>

		Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p>Bebauungs- und Grünordnungsplan Nr. 177 T "IN-Campus"</p> <p>Zu diesen beiden Bebauungsplänen haben wir uns bereits im vorgezogenen Verfahren geäußert und unsere Bedenken und Anregungen vorgetragen.</p>	<p>Verweis auf Stellungnahme zum § 4 Abs. 1 BauGB Verfahren, auf die Abwägung dort wird verwiesen (siehe nachfolgend).</p>
4.6	<p>Naturschutzbeirat, Umweltamt, VI 11/68.3/Hie, vom 29.07.2016</p>	<p>§ 4 Abs. 2 BauGB <i>„Es werden die Abwägungsvorschläge zur Stellungnahme des Naturschutzbeirates vom Oktober 2015 behandelt (der NSB hatte sich damals den Stellungnahmen des Landesbundes für Vogelschutz und des Bundes Naturschutz angeschlossen).“</i></p> <p>ÖPNV: <i>Die Möglichkeit der Schaffung einer Schienenanbindung von Süden her über die bestehenden Gleise wird begrüßt, ebenso die Überlegungen für eine Fahrrad-Vorzugroute, womöglich mit einem neuen Zugang von Norden her.</i></p> <p>Altlasten: <i>Aufgrund der mittlerweile erfolgten Vertragsunterzeichnung und der Offenlegung der Unterlagen hat sich diese Einwendung erledigt.</i></p> <p><i>Im Hinblick auf die bis zu 75 Meter hohe geplante Bebauung ist der Aspekt des Schattenwurfes und des (Werbe-)Beleuchtungskonzeptes wegen des Einflusses auf Vogel- und Fledermauspopulationen in einer FFH-Verträglichkeitsabschätzung noch einmal zu prüfen.</i></p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen. Zum Thema Beschattung FFH-Gebiet: Der Bebauungsplan setzt maximale Gebäudehöhen fest. Diese variiert gemäß Festsetzungen für die verschiedenen GE- und GI-Flächen erheblich und beträgt nur ausnahmsweise für GE 5 (mit geringer Flächengröße) bis 75 m. Alle weiteren GE- und GI-Flächen, die benachbart zum FFH-Gebiet liegen, sind mit einer maximalen Gebäudehöhe von 15 m - 20 m festgesetzt, zwei kleinere Flächen bis 36 m (GE 4 und GE 6). Daneben sind breite Pufferflächen von i.d.R. > 100 m zum FFH-Gebiet vorhanden, so dass durch einen Schattenwurf keine relevanten Auswirkungen zu erwarten sind. Die Fläche GE 5 mit der max. Bauhöhe von 75 m kann aufgrund der geringen Flächengröße</p>

		Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p><i>Es wird über die Freiwilligkeit einer bestehenden 15-Prozent-Regelung und über die Möglichkeit einer obligatorischen Satzung (wie in der Landeshauptstadt München vorhanden) diskutiert.</i></p> <p><i>Der Naturschutzbeirat hält an der bewährten 15-Prozent-Regel für die Begrünung von gewerblichen Baugebieten fest und möchte hier keine Ausnahmeregelung begründet wissen.</i></p> <p><i>Im vorliegenden Fall werden eine ökologisch verträgliche Variante der Außenanlagen und deren Gestaltung vorgeschlagen.</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • 	<p>und der Entfernung, wenn überhaupt, nur eine geringfügige Auswirkung auf das FFH-Gebiet haben, die nicht geeignet, ist die lebensraumtypen und Arten erheblich zu beeinträchtigen.</p> <p>Zum Thema Wirkfaktor Licht: Der Wirkfaktor Licht wurde als nichtstoffliche Einwirkung geprüft. Als Schadenbegrenzungsmaßnahme S2 wurde die „Verwendung spezieller, faunaverträglicher Lichtquellen“ sowie eine „Abschirmung der Abstrahlung“ festgelegt. Beleuchtete Werbeträger sind darüber hinaus genehmigungspflichtig und sollten ihrer Funktion entsprechend nicht zum FFH-Gebiet hin ausgerichtet sein. Eine Prüfung weiterer naturschutzrelevanter Auswirkungen kann und soll erst im Baugenehmigungsverfahren erfolgen, da die konkrete Fassadengestaltung insbesondere in Bezug auf artenschutzrechtliche Belange eine wesentliche Rolle spielt.</p> <p>Eine entsprechende rechtliche Vorgabe, besteht nicht, im Übrigen werden die Freianlagen des IN-Campus nach gestalterisch und ökologisch hochwertigen Vorgaben geplant.</p>
4.7	Umweltamt, V/68.1, vom 20.09.2016	<p><u>Naturschutz</u></p> <p><i>Die in der Stellungnahme vom 08.10.2015 vorgebrachten Bedenken und Anregungen wurden weitgehend berücksichtigt. Der Umweltbericht wurde i.S. Eingriffsregelung und vorgesehener Ausgleichsmaßnahmen hinreichend konkretisiert. Die sich aus der FFH-Verträglichkeitsprüfung ergebende Notwendigkeit von besucherlenkenden Maßnahmen im angrenzenden FFH- und Naturschutzgebiet werden u.a. durch einen vom Umweltamt zu</i></p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

		Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p><i>vergebenden Pflege- und Entwicklungsplan vorbereitet. Der errechnete Kompensationsüberschuss von 1,26 ha sollte zeichnerisch abgegrenzt werden, um bei künftigen evtl. notwendigen Änderungen und dem Eintrag ins Ökoflächenkataster Rechtssicherheit herzustellen.</i></p> <p><i>Die im Bebauungsplan unter Punkt 5.1 festgesetzten „Gestaltungsansätze für das Campus Gelände“ beschreiben im Grundsatz die Zielsetzungen einer angemessenen Durchgrünung des Bebauungsplanelandes, sind aber vollkommen unverbindlich formuliert. Die Punkte 6 und 7 unserer Stellungnahme zur vorgezogenen Trägerbeteiligung – Festsetzung von 15 % Grünanteil innerhalb der Baugrundstücke, verpflichtende Vorlage eines Freiflächengestaltungsplans und Festsetzung von Dachbegrünungen – werden damit nicht ausreichend berücksichtigt. Hierzu sind verbindliche Festsetzungen erforderlich.</i></p> <p><i>Die artenschutzrechtlichen Belange sind im Umweltbericht mit Anlagen ausreichend abgearbeitet.</i> <u>Baumschutz</u></p> <p><i>Müssen zu Verwirklichung der Festsetzungen des Bebauungsplanes schutzwürdige Bäume gefällt, zerstört oder verändert werden, ist eine Genehmigung nach der Baumschutzverordnung der Stadt Ingolstadt zu beantragen.</i> <i>Dies hat sowohl durch den Erschließungsträger bereits vor Durchführung der Erschließungsmaßnahmen wie Straßenbau, Kanalisation, Wasserversorgung zu erfolgen, als auch später durch die Grundstückseigentümer vor der Errichtung der Gebäude.</i></p>	<p>Die Kompensationsfläche von 1,26 ha wird innerhalb der 15 ha redaktionell ergänzend gesondert abgegrenzt.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen. Für die verpflichtende Vorlage eines Freiflächengestaltungsplanes gibt es in der Stadt Ingolstadt keine rechtlich verbindliche Satzung. Daher kann diese Festsetzung nicht getroffen werden. Die Möglichkeit der Dachbegrünung wird im Rahmen der Gebäudeplanung geprüft.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
5.	Fachbereich Altlasten / Bodensanierung / Wasserwirtschaft		
5.1	Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt, vom 20.06.2016	<p>§ 4 Abs. 2 BauGB „Wir weisen nochmals ausdrücklich darauf hin, dass durch den ehemaligen Betrieb der Raffinerie auf dem Gelände erhebliche Untergrundverunreinigungen auf den Flurnummer 4624, 4624/4, 4624/83, 4208/12 und 4208/31 vorliegen, die eine Sanierung erfordern. Die konkreten Sanierungsziele für das Gelände sind in der „Zusammenfassung und Präzisierung des Sanie-</p>	

		Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p>rungsplanes — Ehem. Gelände der Bayernoil Raffinerie GmbH Ingolstadt, Teilflächen 3 und 5" von der R&H Umwelt GmbH vom 01.04.2016 formuliert.</p> <p>Eine Bebauung des Geländes darf aus unserer Sicht nur dann erfolgen, wenn die Sanierung des zu bebauenden Abschnittes vorher abgeschlossen ist, bzw. die vorgesehene Bebauung das Erreichen der Sanierungsziele nicht erschwert oder verhindert.</p> <p>Die Altlast wird unter der Nummer 16100488 (Bayernoil Raffineriegesellschaft mbH) im Altlasten-, Bodenschutz- und Deponieinformationssystem (ABuDIS) geführt.“</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Sanierungsziele sind ausführlich im Sanierungsvertrag geregelt.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
5.2	Umweltamt, V/68.1, vom 20.09.2016	<p><u>Altlasten</u></p> <p>Es gilt der zwischen der IN Campus GmbH, Bayernoil Raffineriegesellschaft m. b. H. und der Stadt Ingolstadt abgeschlossene öffentlich-rechtliche Sanierungsvertrag und städtebauliche Vertrag vom 01.04.2016 in Verbindung mit der von der R&H Umwelt GmbH verfassten Zusammenfassung und Präzisierung des Sanierungsplans vom 01.04.2016.</p> <p><u>Wasserrecht</u></p> <p>Wenn bei Baumaßnahmen Grundwasser zu Tage tritt, ist beim Umweltamt ein wasserrechtlicher Antrag auf Grundwasserabsenkung zu stellen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
6.	Fachbereich Landesplanung / Interkommunale Abstimmung / Nachbarkommunen		
6.1	Regierung von Oberbayern, Regionsbeauftragter, vom 06.07.2016	<p>§ 4 Abs. 2 BauGB</p> <p>„die Regierung von Oberbayern als höhere Landesplanungsbehörde gab zuletzt mit Schreiben vom 01.10.2015 zu o. g. Vorhaben eine Stellungnahme ab.</p> <p>In unserem letzten Schreiben kamen wir zu dem Ergebnis, dass die Planung den Erfordernissen der Raumordnung nicht entgegensteht. Lt. Abwägungsprotokoll wurde die Umsetzung von Maßnahmen in den Entwicklungsflächen für Natur und Landschaft in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde konkretisiert.</p>	

		Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p><i>Die Planung steht auch im vorliegenden Verfahrensschritt den Erfordernissen der Raumordnung nicht entgegen.</i></p> <p><i>Die Prüfung der Erfordernisse des Klimaschutzes und der Klimaanpassung im Rahmen eines Gesamtenergiekonzeptes, die Nutzung des Fernwärmenetzes und die Hinweise auf energieeffiziente Bauweisen und regenerative Energien werden begrüßt.“</i></p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
6.2	Gemeinde Großmehring, vom 22.07.2016	<p>§ 4 Abs. 2 BauGB <i>Zu dem Entwurf des Bebauungs- und Grünordnungsplanes Nr. 177 T „IN-Campus“ äußert sich die Gemeinde Großmehring wie folgt: Für die Gemeinde Großmehring ist aus der Abwägung der Stadt Ingolstadt nicht ersichtlich, wie und warum die Stadt Ingolstadt zum Ergebnis gelangt, dass die gutachterlich formulierten Einschränkungen als gering eingestuft werden und damit die Einwendungen der Gemeinde Großmehring aufgrund der planungsrechtlichen Situation städtebaulich abwägbar sind. Wir halten daher an den Einwendungen unserer ersten Stellungnahme (siehe unser Schreiben vom 01.10.2015) nach wie vor fest.“</i></p>	<p>Die Anregungen der Stellungnahme vom 01.10.2015 wurden in der Entwurfsplanung behandelt und sind entsprechend eingearbeitet</p> <p>In der Abstimmung im Januar 2017 mit dem Bayerischen Landesamt für Umwelt (LfU) und der Unteren Immissionsschutzbehörde beim Umweltamt der Stadt Ingolstadt wurde der ACCON-Bericht durch Klarstellungen, Ausblendungen und Erläuterungen ergänzt. Das Ergebnis der resultierenden Version 2.1 (Bericht-Nr. ACB-0116-6729/14 – V 2.1 vom 04.01.2017) bleibt jedoch inhaltlich identisch zur ausgelegten Version.</p> <p>Immissionsseitige Betrachtung Hinsichtlich der Lärmwirkung des Plangebietes IN-Campus auf die Großmehring Flur im Bereich des Ochenschütt wird in der schalltechnischen Untersuchung unter 4.4 festgestellt, dass die entsprechenden Orientierungswerte im markanten Einflussgebiet des IN-Campus (nördlicher Randbereich der Erweiterungsfläche Ochenschütt) eingehalten werden. Überschreitungen der Orientierungswerte im Bereich der pot. Erweiterungsflächen werden jedoch durch die bauplanungs-</p>

		Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
			<p>rechtlich erfassten Industrienutzungen von Großmehring (hier konkret die IAM sowie die Fläche GI Ochsenschütt Nord) zur Nachtzeit verursacht (die Überschreitung wird auch in der schalltechnischen Untersuchung unter 4.2.8 – Vorbelastung ohne den Einfluss von IN-Campus – ersichtlich). Hierdurch zeichnet sich eine Einschränkung der Erweiterungsflächen ab.</p> <p>Im Rahmen der schalltechnischen Kontingenzierung Ochsenschütt wurden diese benachbarten potentiellen Erweiterungsflächen nicht als potentielle Immissionsorte angesehen und damit die selbst verursachte – Überschreitung der einschlägigen Orientierungswerte nicht diskutiert.</p> <p>Emissionsseitige Betrachtung Es wurden für zukünftige bzw. potentielle Gewerbeflächen, die planungsrechtlich nicht abgesichert sind, im Bebauungsplanverfahren IN-Campus keine Kontingente im Rahmen der Ermittlung der gewerblich bedingten Vorbelastung vorgehalten.</p> <p>Bezogen auf die Nutzungsmöglichkeiten der Erweiterungsflächen Ochsenschütt wird in der schalltechnischen Untersuchung unter 7.1.2.2 beispielhaft beschrieben, welche Emissionskontingente (LEK) unter Berücksichtigung des Irrelevanzkriteriums nach DIN 45 691 (Immissionsbeitrag mit maximal Orientierungswert – 15 dB) für die Erweiterungsflächen mindestens ableitbar sind. Insofern wird hier nur dargelegt, dass eine weitere Flächenentwicklung unter Einhaltung des Irrelevanz-</p>

		Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
			<p>kriteriums ohne weiteres möglich ist und keinesfalls verhindert wird.</p> <p>Höhere LEK als die im Rahmen der Betrachtung unter Maßgabe des Irrelevanzkriteriums dargelegten sind grundsätzlich jedoch nicht ausgeschlossen. Die möglichen LEK für die Erweiterungsflächen Ochenschütt sind im Zuge eines eigenen Bebauungsplanverfahrens zur Überführung der pot. Erweiterungsflächen in Baugebiete zu ermitteln und festzuschreiben. In diesem Rahmen können zudem auch noch richtungsbezogene Zusatzkontingente festgelegt werden, die eine Erhöhung des LEK in aus akustischer Sicht unproblematische Ausbreitungsrichtungen ermöglicht.</p> <p>Die Befürchtung, dass durch das Plangebiet IN-Campus eine weitere Flächenentwicklung zur Nachtzeit auf der Flur von Großmehring verhindert wird, ist u. E. daher unbegründet.</p> <p>Prinzipiell stellt sich die Frage, warum die Gemeinde Großmehring im Zuge des erst erfolgten Bauleitplanverfahrens Ochenschütt die Erweiterungsflächen nicht bereits überplant und über die Festsetzung von Emissionskontingenten abgesichert hat. Es ist davon auszugehen, dass hier kein konkreter schalltechnischer Bedarf für die Erweiterungsflächen beziffert werden kann. Sofern und soweit sich im Hinblick auf den Schallimmissionsschutz durch die Aufstellung des Bebauungsplans „IN-Campus“ Einschränkungen für die künftige Aufstellung von Bebauungsplänen in Großmehring für Baugebiete</p>

		Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
			ergeben sollten, für die es derzeit noch keine Bauleitplanung gibt oder die derzeit lediglich im Flächennutzungsplan dargestellt sind, so muss dies hingenommen werden. Im Hinblick auf die Schaffung zahlreicher neuer Arbeitsplätze und das im Interesse der Umwelt hoch willkommene Flächenrecycling auf dem ehemaligen Raffineriegelände misst die Stadt Ingolstadt insoweit dem Vorhaben „IN-Campus“ ein höheres Gewicht bei.
6.3	Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen, vom 22.06.2016	<ul style="list-style-type: none"> • Besteht Einverständnis 	Wird zur Kenntnis genommen.
6.4	Landratsamt Pfaffenhofen, vom 18.07.2016	<p>§ 4 Abs. 2 BauGB <i>„zu den vorgelegten Verfahrensunterlagen i. d. F. vom 18.02.2016 für den o. g. Bauleitplan nehmen die Träger öffentlicher Belange am Landratsamt in den diesem Schreiben beigefügten Anlagen Stellung. Die einzelnen Äußerungen stellen die jeweilige Beurteilung der entsprechenden Fachstelle dar. Eine interne Abwägung zwischen (eventuell gegensätzlichen) Aussagen wurde nicht vorgenommen, da diese Aufgabe den Gemeinden vorbehalten ist. Für Erläuterungen zu den Stellungnahmen oder eine weitergehende Beratung stehen die entsprechenden Fachstellen gegebenenfalls gerne zur Verfügung. Darüber hinaus stehe ich Ihnen selbstverständlich gerne für weitere Rückfragen zur Verfügung.</i></p> <p><i>Planungsrechtliche und ortsplanerische Beurteilung: Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 177 T „IN-Campus“ besteht grundsätzlich Einverständnis. Es wird angeregt, beim Staatlichen Bauamt auf die Verbesserungsmaßnahmen im Bereich des Knotenpunktes K 8 (PAF 34) und K 9 (St 2335/B 16) hinzuwirken.</i></p> <p><i>Erläuterung: Die Anregung, ein Verkehrsgutachten durchzuführen und die verkehrliche Belastung sowie Auswirkungen auch auf Gemeinden im Landkreis Pfaffen-</i></p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen. Der Ausbau der angesprochenen Knotenpunkte ist nicht Gegenstand der vorliegenden Bauleitplanung. Der Ausbau wird durch die entsprechenden Straßenlastträger geplant und ist von diesen mit den Kommunen abzustimmen.</p>

		Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p><i>hofen a. d. Ilm und Verbesserungsmaßnahmen aufzuzeigen, wurde aufgegriffen (siehe z. B. Betrachtung der Knotenpunkte K 8 bzw. K 9 in der Verkehrsuntersuchung zum Bebauungsplan „IN-Campus“).</i> <i>Es wird aufgrund der wohl erhöhten verkehrlichen Belastung u. a. der Manchinger Straße angeregt, dass die Stadt Ingolstadt u. a. auf die Umsetzung der in der „Verkehrsuntersuchung zum Bebauungsplan IN-Campus“ vom Februar 2016 vorgeschlagenen Verbesserungsmaßnahmen im Bereich des Knotenpunktes K 8 (PAF 34) und K 9 (St 2335/B 16) ausdrücklich hinwirkt. Darüber hinaus wird angeregt, die Nachbarkommunen im Landkreis Pfaffenhofen a. d. Ilm in die näheren Erschließungsplanungen mit einzubeziehen.“</i></p> <p>Immissionsschutztechnik, Energie, Klimaschutz Auf die immissionsschutzfachliche Stellungnahme vom 21.09.2015 zum Bebauungsplan wird verwiesen. Aus Sicht des Immissionsschutzes des Landkreises Pfaffenhofen bestehen keine Einwände gegen den Bebauungsplan Nr. 177 T „IN-Campus“ der Stadt Ingolstadt.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
6.5	Markt Manching, vom 05.07.1016	<p>§ 4 Abs. 2 BauGB <i>„bereits mit Schreiben vom 24.09.2015 hatte der Markt Manching aufgrund des Beschlusses des Ausschusses für Bauwesen, Umwelt- und Naturschutz, Land- und Forstwirtschaft vom 22.09.2015 im Rahmen der Anhörung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB folgende Stellungnahme abgegeben: „Der Aufstellung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes Nr. 177T „IN Campus“ kann — unter Berücksichtigung des aufzustellenden Bebauungsplanes Nr. 177S „Autobahnanschluss IN-Süd“ — grundsätzlich zugestimmt werden. Dennoch ist eine stärkere verkehrliche Belastung der Manchinger Straße zu erwarten. Insofern soll dieser Sachverhalt in einem entsprechenden Gutachten verkehrlich untersucht werden, um hierin notwendige Verbesserungsmaßnahmen in der Fortführung der Manchinger Straße in Richtung der Einmündung Niederfelder Straße/Einmündung B16 feststellen zu</i></p>	<p>Die Anregungen der Stellungnahme vom 24.09.2015 wurden in der Entwurfsplanung behandelt und sind entsprechend eingearbeitet</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen. Der Ausbau der angesprochenen Knotenpunkte ist nicht Gegenstand der vorliegenden Bauleitplanung. Der Ausbau wird durch die entsprechenden Verkehrslastträger geplant und ist von diesen mit den Kommunen abzustimmen.</p>

		Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p><i>können. Als unmittelbar betroffene Nachbarkommune bitten wir, in die näheren Erschließungsplanungen mit einbezogen zu werden. Es muss sichergestellt werden, dass unsere verkehrlichen Infrastrukturen nicht über Gebühr belastet werden. Für einen dementsprechenden Informationsfluss über diese Beteiligung hinaus wären wir dankbar." An dieser Stellungnahme wird auch im Rahmen des § 4 Abs. 2 BauGB festgehalten.“</i></p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
6.6	Stadt Eichstätt, vom 23.06.2016	<p>§ 4 Abs. 2 BauGB Keine weiteren Anregungen</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
6.7	Stadt Neuburg a.d. Donau, vom 23.06.2016	<p>§ 4 Abs. 2 BauGB Keine weiteren Anregungen</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
7.	Fachbereich Bauliche Anforderungen / Brandschutz / Sicherheit		
7.1	Amt für Brand- und Katastrophenschutz III/37/2-SCO, vom 21.07.2016	<p>§ 4 Abs. 2 BauGB</p> <p>Gegen die o.g. Änderung des Flächennutzungsplanes besteht von Seiten des Amtes für Brand- und Katastrophenschutz keine Bedenken, wenn die BayBO sowie die nachstehend aufgeführten Maßnahmen beachtet werden.</p> <p><i>„1. Das Amt für Brand- und Katastrophenschutz möchte an dieser Stelle eine rechtzeitige Absprache zwischen Stadt, Stadtplanung, Bauherren und den anderen Ämtern und Behörden anregen, da die Errichtung des IN-Campus Auswirkungen auf das gesamte Stadtgebiet haben wird“</i></p> <p><i>„2. Der geplante IN-Campus auf dem ehemaligen Bayernoil-Gelände im Osten des Stadtgebietes wird eine verdichtete Nutzung bestehend aus Gebäudekomplexen mit industrieller Nutzung wie auch großräumigen Büronutzungen, Hochhausbauten und weitere für die Automobilindustrie typische Nutzungen wie Crashbahn und hier im besonderen Entwicklungs- und Forschungseinrichtungen bergen. Das Bayernoil-Gelände liegt im Grenzbereich der für die Berufsfeuerwehr Ingolstadt innerhalb der Hilfsfrist erreichbaren Stadtgebiete. Die Hilfsfrist beträgt in Bayern nach dem BayFwG 10</i></p>	<p>Die Stellungnahme entspricht der im 4.1er Verfahren abgegebenen Stellungnahme. Auf die seinerzeit vorgenommene Würdigung wird verwiesen. Dies wird entsprechend berücksichtigt.</p> <p>Zwischen der IN-Campus GmbH und dem Amt für Brand- und Katastrophenschutz hat ein erster Abstimmungstermin stattgefunden. Für den IN-Campus wird die Einrichtung und Verortung einer lokalen Feuerwehr geprüft.</p>

	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p><i>min. Im Zuge des Ausbaues dieses Stadtviertels ist mit einer deutlichen Zunahme des Autoverkehrs auf den Zubringerstraßen zu rechnen. Diese Zunahme wird sich zusätzlich negativ auf die Anfahrtszeit auswirken. Der Ausbau des Straßen- und Wegenetzes in diesem Bereich ist also auch unter dem Aspekt des fristgerechten Erreichens des IN-Campus durch die Berufsfeuerwehr Ingolstadt zu betrachten. Für eine möglichst ungehinderte Anfahrt sind Straßen ohne künstliche Barrieren bzw. Hindernisse von Nöten, die möglichst gradlinig verlaufen. Auch eine Ampelschaltung wie bereits in Richtung Klinikum Ingolstadt bzw. GVZ wird vom Amt für Brand- und Katastrophenschutz als sehr sinnvoll erachtet.“</i></p> <p><i>„3. Innerhalb des IN-Campus sind die Straßenbreiten so auszulegen, dass der Löschzug der Berufsfeuerwehr Ingolstadt jederzeit, auch bei starkem LKW-Aufkommen, die Einsatzstelle schnell und direkt erreichen kann.“</i></p> <p><i>„4. Die geplante Anzahl an Arbeitsplätzen und der damit einhergehende Zuzug sowie das zu erwartende Wachstum der Stadt wird in Zukunft auch eine Anpassung der Leistungsfähigkeit des Amtes für Brand- und Katastrophenschutz an die neue Lage erfordern. Dafür ist der Feuerwehrbedarfsplan fortzuschreiben.“</i></p> <p><i>„5. Sollte sich aus der Fortschreibung des Feuerwehrbedarfsplans ergeben, dass für die gesetzlich fristgerecht geschuldete Sicherstellung der Aufgabenerfüllung des Amtes für Brand- und Katastrophenschutzes neue Standorte für eine oder mehrere Feuerwachen ergeben, sind dafür in Absprache mit der Amtsleitung Flächen auf den öffentlichen Grund bereitzuhalten. Die zweckmäßigste Lage dieser Flächen wird im Zuge der Fortschreibung vorgeschlagen.“</i></p> <p><i>„6. Ob für das Gelände des IN-Campus eine Werkfeuerwehr zu fordern ist, muss im Rahmen von Abstimmungen zwischen Stadt, Amt für Brand- und Katastrophenschutz und Bauherren erörtert werden. Die Forderung nach einer Werkfeuerwehr an sich kann nur die Regierung von Oberbayern stellen.“</i></p> <p><i>„7. Zur Durchführung wirksamer Löscharbeiten ist eine ausreichende Löschwasser-versorgung sicherzustellen. Die Löschwasserversorgung ist</i></p>	<p>Das in Aufstellung befindliche Brandschutzkonzept wird im weiteren Planungsprozess mit dem Amt für Brand- und Katastrophenschutz abgestimmt. Hinsichtlich der konkreten Anforderungen zum Brand- und Katastrophenschutz werden die Anforderungen an die Baugenehmigung weitergegeben.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Erschließungsplanung abgestimmt</p> <p>Dieser Belang liegt nicht im unmittelbaren Regelungsbedarf der Bauleitplanung und wird daher ggf. im Rahmen der Fortschreibung des Feuerwehrbedarfsplanes berücksichtigt.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Abstimmung des Brand-</p>

	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p><i>entsprechend den Regelwerken der DVGW herzustellen.“</i></p> <p><i>„8. Die Löschwasserbereitstellung (Grundschatz) soll ausschließlich über Überflurhydranten nach DIN 3222 bzw. nach DIN EN 14384 geschehen. Sie sind durch waagerechte weiß-rot-weiße Farbstreifen normgerecht zu kennzeichnen.“</i></p> <p><i>„9. Für den Objektschutz (z.B. von Gewerbe- oder Industrienutzung) können sich baurechtlich zusätzliche Anforderungen an die Löschwasserversorgung ergeben.“</i></p> <p><i>„10. Sofern Gebäude ganz oder mit Teilen mehr als 50m (Lauflinie) von einer öffentlichen Verkehrsfläche entfernt sind, sind Zu- oder Durchfahrten zu den Grundstücksteilen vor und hinter den Gebäuden zu schaffen. Zu allen Gebäudeseiten, bei denen die Oberkante der Brüstung notwendiger Fenster mehr als 8m über Geländeoberfläche liegt, sind Feuerwehr-zu- bzw. -umfahrten und Aufstellflächen entsprechend der „Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr“ vorzusehen. Die „Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr einschließlich der dazu gehörigen Anlage 7.4/1 ist jeweils zu beachten.“</i></p> <p><i>„11. Für die Feuerwehr bestimmte Eingänge, Zugänge zu notwendigen Treppenträumen und Einspeiseeinrichtungen für Löschwasser müssen unmittelbar erreichbar sein.“</i></p> <p><i>„12. Die Feuerwehruzufahrten, -durchfahrten, und —umfahrten sowie Aufstellflächen sind nach der „Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr“ (Stand Feb. 2007), dem dazugehörigen Einführungserlass und der DIN 14090 herzustellen.“</i></p> <p><i>„13. Mögliche Tiefgaragenzufahrten sind so zu planen, dass sie sich nicht mit Aufstellflächen für Hubrettungsgeräte der Feuerwehr überschneiden.“</i></p> <p><i>„14. Die Breiten und Kurvenradien der Erschließungsstraßen sind so zu bemessen, dass sie jeder Zeit uneingeschränkt von Feuerwehrfahrzeugen befahren werden können, dies gilt besonders für Wendepplatten bzw. Wendehammer.“</i></p>	<p>schutzkonzeptes festgelegt.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Baugenehmigung behandelt.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Baugenehmigung behandelt.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Baugenehmigung behandelt.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Baugenehmigung behandelt.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Baugenehmigung behandelt.</p>

		Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p>„15. Sperrbalken und Sperrpfosten in Feuerwehzufahrten müssen mit Verschlüssen versehen sein, die mit dem Überflurhydrantenschlüssel nach DIN 3222 einwandfrei geöffnet werden können. Alternativ ist auch ein Feuerweherverschluss DIN 14925 möglich. Vorhängeschlösser dürfen nur dann verwendet werden, wenn deren Bügeldicke 5 mm nicht übersteigt.“</p> <p>„16. Generell sind Feuerwehzufahrten von der Straße aus, der das jeweilige Objekt hausnummernmäßig zugeordnet ist, zu erstellen.“</p> <p>„17. Erforderliche Feuerwehzufahrten sind verkehrsrechtlich zu kennzeichnen und zu sichern. Rettungswege und Flächen für die Feuerwehr sind von Kraftfahrzeugen oder sonstigen Gegenständen freizuhalten.“</p> <p>„18. Die Erreichbarkeit der einzelnen Gebäude/Nutzungseinheiten zur Sicherstellung des zweiten Rettungsweges durch die Feuerwehr mittels tragbaren Leitern bzw. durch Hubrettungsgeräte (Drehleiter) ist im Vorfeld zu klären (Aus den Planunterlagen die dem Amt und für Brand- und Katastrophenschutz zum Zeitpunkt der Erstellung der Stellungnahme vorlagen war die Erreichbarkeit der Gebäude nicht eindeutig zu erkennen). Die Flächen für die Feuerwehr sind rechtzeitig in die Planung mit auf zu nehmen.“</p> <p>„19. Liegen Gebäude nicht unmittelbar an der öffentlichen Verkehrsfläche, so sind an geeigneter Stelle Hinweisschilder entsprechend der Straßennamen- und Hausnummernsatzung der Stadt Ingolstadt anzubringen.“</p> <p>„20. Grundsätzlich empfiehlt das Amt für Brand- und Katastrophenschutz Ingolstadt die Planung der brandschutztechnischen wie auch der feuerwehrtechnischen Belange so früh wie möglich in die Gesamtplanung mit einfließen zu lassen.“</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Baugenehmigung behandelt.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Baugenehmigung behandelt.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Baugenehmigung behandelt.</p> <p>wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Baugenehmigung behandelt.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Baugenehmigung behandelt.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Baugenehmigung behandelt.</p>
8.	Fachbereich Industrie und Handel		
8.1	Handelsverband Bayern, vom 20.07.2016	§ 4 Abs. 2 BauGB Keine Einwände	Wird zur Kenntnis genommen
8.2	Handelskammer für München und Oberbayern, vom	§ 4 Abs. 2 BauGB Keine weiteren Anmerkungen zur Planung	Wird zur Kenntnis genommen

		Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	22.07.2016		
8.3	Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern, vom 22.07.2016	§ 4 Abs. 2 BauGB <i>„mit dem hier dargelegten Planvorhaben, das die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Nachnutzung und städtebauliche Entwicklung des ehemaligen Bayernoil Raffineriestandortes schaffen soll, besteht auch weiterhin Einverständnis. Es sind keine städtebaulichen oder ortsplanerischen Einwendungen oder Hemmnisse zu erkennen, die gegen den hier vorgesehene Ausweisung eines Gewerbe-/ Industriegebietes sprächen. Dementsprechend sind nach wie vor keine Anregungen oder Bedenken vorzubringen.“</i>	Wird zur Kenntnis genommen
9.	Fachbereich Öffentlichkeit / private Belange / öffentliche und private Grundstückseigentümer		
9.1	Niederschrift Sitzung des Bezirkausschusses IV-Südost am 24.08.2016	§ 3 Abs. 2 BauGB <i>„Am IN – Campus soll die Straße Am Auwaldsee verlängert werden und in einen Kreisverkehr münden. Die Innovationsdörfer am Ostrand werden jetzt an die restliche Bebauung angedockt. Dadurch entsteht eine geschlossene Grünfläche von 15 Ha. Baubeginn ist noch offen da ein Sanierungskonzept erst nach dem vollständigen Rückbau erstellt werden kann.“</i>	Wird zur Kenntnis genommen
9.2	Immobilien Freistaat Bayern, Regionalvertretung Augsburg Büro Ingolstadt, vom 05.07.2016	§ 3 Abs. 2 BauGB <i>„von der Aufstellung des o. g. Bebauungs- und Grünordnungsplanes sind keine Grundstücke, Rechte oder Interessen des von unserem Büro verwalteten Einzelplanes 13 berührt. Möglicherweise betroffene Dienststellen werden selbst gehört. Von unserer Seite bestehen daher keine Einwendungen.“</i>	Wird zur Kenntnis genommen
9.3	Ingolstädter Asphaltmischwerke GmbH & Co. KG, H. Geiger GmbH Stein- und Schotterwerke. vom 22.07.2016	§ 3 Abs. 2 BauGB <i>„die Ingolstädter Asphaltmischwerke GmbH & Co. KG sowie die H. Geiger GmbH Stein- und Schotterwerke äußern sich zu dem Entwurf des Bebauungs- und Grünordnungsplanes Nr. 177 T— „IN-Campus“ wie folgt: Die Stadt Ingolstadt plant die Ausweisung eines großflächigen Industriegebietes. Zusätzlich soll auf kleineren Flächen ein Gewerbegebiet entstehen. Das Plangebiet IN-Campus liegt in unmittelbarer Nähe zum Standort der Ingolstädter Asphaltmischwerke GmbH & Co. KG_ Für</i>	Wird zur Kenntnis genommen. In der Abstimmung im Januar 2017 mit

	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p><i>diesen Standort wurde in Zusammenarbeit mit der Gemeinde Großmehring der Bebauungs- und Grünordnungsplan „Ochsenschütt“ aufgestellt. Festgesetzt sind hierbei Flächen für industrielle und gewerbliche Nutzung.</i></p> <p><i>Die Ingolstädter Asphaltmischwerke sowie die H. Geiger GmbH Stein- und Schottenwerke sehen sich durch die Ausweisung des geplanten Industriegebietes in ihrer langfristigen Entwicklungsmöglichkeit beeinträchtigt. Dies begründet sich aus den für die beabsichtigte Nutzung verursachten Lärmemissionen.</i></p> <p><i>Wir bitten sie, dies im weiteren Verfahrensverlauf zu berücksichtigen.“</i></p>	<p>dem Bayerischen Landesamt für Umwelt (LfU) und der Unteren Immissionsschutzbehörde beim Umweltamt der Stadt Ingolstadt wurde der ACCON-Bericht durch Klarstellungen, Ausblendungen und Erläuterungen ergänzt. Das Ergebnis der resultierenden Version 2.1 (Bericht-Nr. ACB-0116-6729/14 – V 2.1 vom 04.01.2017) bleibt jedoch inhaltlich identisch zur ausgelegten Version.</p> <p>In der Stellungnahme bleiben die IAM bzw. GEIGER allerdings unverbindlich, d. h. es wird kein konkreter schalltechnischer Bedarf für Erweiterungsplanungen benannt.</p> <p>Ohne entsprechende Bezifferung und Darlegung des Bedarfes oder zumindest einer Planung, welche auf einen zukünftigen Bedarf schließen lässt erscheint eine sinnvolle Berücksichtigung nicht möglich. Prinzipiell stellt sich die Frage, warum IAM bzw. GEIGER im Zuge des erst erfolgten Bauleitplanverfahrens Ochsenschütt einen Mehrbedarf nicht bereits über die festgesetzten Emissionskontingente absicherten.</p> <p>Unabhängig davon bestehen grundsätzlich nur auf den Flächen weitere Entwicklungsmöglichkeiten, für die ein rechtskräftiger Bebauungsplan existiert. Innerhalb dieser Flächen können sich Firmen entsprechend der Regelungen des jeweiligen Bebauungsplanes ansiedeln und auch jederzeit weiterentwickeln.</p> <p>Es ist zu vermuten, dass der „langfristigen Entwicklungsmöglichkeit“ Erweiterungen gemeint sind, die die derzeit über Bebau-</p>

		Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
			<p>ungspläne gefassten Bauflächen des Ochsenschütt überschreiten. Derartige Erweiterungen sind jedoch nur dann möglich, wenn geeignete Erweiterungsflächen seitens der Gemeinde baurechtlich nutzbar gemacht werden. Im Zuge der hierfür erforderlichen Bebauungsplanverfahren sind u. a. auch die schalltechnischen Aspekte zu betrachten und z. B. in Form von zulässigen Emissionskontingenten (LEK) zu regeln.</p> <p>Bezogen auf die Nutzungsmöglichkeiten der potentiellen Erweiterungsflächen Ochsenschütt wurde in der schalltechnischen Untersuchung zum Plangebiet IN-Campus unter 7.1.2.2 beispielhaft beschrieben, welche Emissionskontingente (LEK) unter Berücksichtigung des Irrelevanzkriteriums nach DIN 45 691 (Immissionsbeitrag mit maximal Orientierungswert – 15 dB) für die Erweiterungsflächen mindestens ableitbar sind. Insofern wurde hier nur dargelegt, dass eine weitere Flächenentwicklung unter Einhaltung des Irrelevanzkriteriums ohne weiteres möglich ist.</p> <p>Höhere LEK als die im Rahmen der Betrachtung unter Maßgabe des Irrelevanzkriteriums dargelegten sind grundsätzlich jedoch nicht ausgeschlossen. Die möglichen LEK für die Erweiterungsflächen Ochsenschütt sind im Zuge eines eigenen Bebauungsplanverfahrens zur Überführung der pot. Erweiterungsflächen in Baugebiete zu ermitteln und festzuschreiben. In diesem Rahmen können zudem auch noch richtungsbezogene Zusatzkontin-</p>

		Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
			<p>gente festgelegt werden, die eine Erhöhung des LEK in aus akustischer Sicht unproblematische Ausbreitungsrichtungen ermöglicht.</p> <p>Sobald die pot. Erweiterungsflächen baurechtlich nutzbar gemacht wurden gilt wiederum, dass sich Firmen entsprechend der Regelungen des jeweiligen Bebauungsplanes ansiedeln und auch jederzeit weiterentwickeln können.</p> <p>Abschließende Anmerkung: Grundsätzlich ist bei Planvorhaben in Ballungsgebieten oder stark verdichteten Bereichen von einer gegenseitigen Beeinflussung auszugehen. Eine Neuausweisung von gewerblichen Bauflächen wird dabei generell durch alle anderen bereits ausgewiesenen Gewerbeflächen und/oder bereits real existierenden gewerblichen Nutzungen beeinflusst. Wir weisen darauf hin, dass das Plangebiet IN-Campus vormals als Bayernoilgelände bezeichnet und bereits seit den 60er-Jahren industriell genutzt wurde. Auch die bereits ausgewiesenen Gewerbeflächen von Ochsenhöflein selbst beeinflussen die Entwicklung der pot. Erweiterungsflächen.</p>

L:\A312_AUDI IN-CAMPUS\Text\Stellungnahmen_2_Auslegung\2016 09_177 T_EG_Abwägung_4 2_20160926.docx